



Vorvertragliche Informationen zum Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

Der Gesetzgeber hat in § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG – eine ausführliche schriftliche Information vorgeschrieben, bevor ein Vertrag über die Mitgliedschaft in einer Wohngemeinschaft abgeschlossen wird. Diese Informationen enthalten die folgenden Seiten.

1. Standort

Willstätt

„Junge Pflege Weidenwinkel“ (Sessichstraße 1a; 77731 Willstätt) Eine Pflege-Wohngemeinschaft für 12 Personen zwischen 18-67 Jahren.
07852/ 9377244

Die „Junge Pflege Weidenwinkel“ befindet sich im Kern von Willstätt, in unmittelbarer Nachbarschaft zum „Pflegeheim Am Pfarrgarten“. In dem 2017 neu errichteten Gebäude befindet sich im EG eine Tagespflege und Physiotherapiepraxis, im OG die ambulant betreute WG „Junge Pflege“ und im OG Seniorenwohnungen (Betreutes Wohnen). Der Ort selbst liegt zwischen Offenburg und Kehl direkt an der B 28. Die „Junge Pflege Weidenwinkel“ ist eine Wohngruppe für Menschen von 18 bis 67 Jahren, die aufgrund eines Unfalls, einer chronisch verlaufenden neurologischen Erkrankung oder eines akuten Geschehens pflegebedürftig geworden sind und in der Häuslichkeit nicht mehr versorgt werden können.

2. Wie setzen sich die Kosten zusammen?

(1) Für die in § 6 beschriebenen Leistungen der Anbieterin ist von dem Mitglied ein monatliches Gesamtentgelt in Höhe von EUR 3.749,88 zu bezahlen.

(2) Das Gesamtentgelt nach Abs. 1 teilt sich folgendermaßen auf:

| | |
|---|------------|
| Betreuungsleistungen der Präsenzkkräfte | 2.399,53 € |
| Verpflegung | 298,42 € |
| Hauswirtschaftlicher Bedarf | 32,25 € |
| Verwaltung | 158,49 € |

| | |
|---|----------|
| Miete inkl. Gemeinschaftsflächen | 612,66 € |
| Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser etc.) | 172,48 € |
| Gemeinschaftsausstattung | 27,38 € |
| Wartung, Ersatzbesch., Minderbelegung | 37,11 € |
| Instandhaltung | 11,56 € |

Diese Aufteilung des Gesamtentgelts dient ausschließlich Transparenzzwecken. Einzelne Leistungen oder Leistungsbereiche können vom Mitglied nicht abgewählt werden. Aus dem Verzicht auf Leistungen oder Leistungsbereiche können keine Erstattungsansprüche abgeleitet werden.

Welche Reduzierungen können sich ergeben?

Wohngruppenzuschlag (§38a SGB XI) 224 €

Pflegebedürftige Mitglieder einer Wohngruppe haben gemäß § 38a SGB XI Anspruch auf Wohngruppenzuschlag wenn u.a. „eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder die Wohngruppenmitglieder bei der Haushaltsführung zu unterstützen...“ Dies ist bei der amb. WG der Fall. Antragsteller und Empfänger des Betrages ist der Pflegebedürftige.

Kooperation gemeinsamer amb. Pflegedienst 200 €

Durch die Beauftragung eines gemeinsamen Pflegedienstes, mit dem der Betreiber der WG einen Kooperationsvertrag geschlossen hat, können Synergien geschaffen werden. Die Alltagsbegleiter können z.B. im hauswirtschaftlichen Bereich mit der Pflegekasse abrechenbare Leistungen durch den Kooperationsvertrag für den ambulanten Pflegedienst verrichten. Für die Wohngemeinschaft wird hier ein Durchschnitt berechnet, der vergütet wird.

Dieser Betrag kann nur gewährleistet werden, wenn die Pflegesachleistungen und der Entlastungsbetrag voll dem ambulanten Pflegedienst zur Versorgung des Bewohners zur Verfügung stehen.

Beispielrechnung:

| | |
|---------------|------------|
| Kosten der WG | 3.749,88 € |
| Reduzierungen | - 424,00 € |
| Kosten/ Monat | 3.325,88 € |

Bitte prüfen Sie auch, inwiefern Verhinderungspflege beansprucht werden kann.

3. Beschreibung des Wohnangebotes und der Leistungen

Die Wiwa Seniorendienstleistungen GmbH ist die Anbieterin der ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Sie wird in diesem Text „Anbieterin“ genannt.

1. Allgemeines Angebot

Jedes Mitglied erhält ein eigenes Zimmer. Es ist unmöbliert und kann persönlich gestaltet werden. Das Zimmer hat eine Notrufeinrichtung. Das Mitglied erhält einen Schlüssel der das Zimmer und Gebäude schließt.

Außerdem gibt es Gemeinschaftsräume, die alle Mitglieder gemeinsam nutzen können. Dies sind:

- ein zentral in der Wohngemeinschaft gelegener Wohn- und Essbereich mit 70 - 85 m² (je nach Wohngemeinschaft)
- ein Balkon oder Terrasse oder Außenanlage (je nach WG)
- Nebenräume für hauswirtschaftliche Zwecke.

Wir empfehlen vor Vertragsabschluss in jedem Fall eine Besichtigung der Räume und ein Probewohnen oder kostenfreien Probetag.

Die Anbieterin sorgt für Kalt- und Warmwasser, Strom und Heizung. Außerdem hält sie die Räume und die technischen Anlagen instand. Das Mitglied muss nur solche Schäden beseitigen oder die Beseitigung bezahlen, die es durch übermäßige oder rücksichtslose Nutzung verursacht hat.

b) Betreuung

Die Anbieterin erbringt folgende Betreuungs- und Verwaltungsleistungen:

- Anwesenheit von Präsenzkraften nach dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) – rund um die Uhr. Die Präsenzkraften/ Alltagsbegleiter sind keine Pflegefachkräfte, verfügen aber über gute Kenntnisse in Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung.
- Unterstützung der Mitglieder bei allen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten durch die Präsenzkraften.
- Strukturierung und Gestaltung des Alltags; Kommunikation der Mitglieder untereinander und mit Dritten; Besorgungen, Einkäufe und Vorrats-

haltung durch die Präsenzkräfte.

- Als Wohngemeinschaft gehören die Pflegeleistungen (Grund- und Behandlungspflege) nicht zu den Aufgaben der Anbieterin. Die Pflegeleistungen werden durch den von der Wohngemeinschaft beauftragten ambulanten Pflegedienst erbracht.
- Ausreichende Ausstattung an Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und sonstigem Haushaltsbedarf. Über weitere Leistungen in diesem Bereich kann das Entscheidungsgremium der Wohngemeinschaft beschließen.
- Organisatorische und verwalterische Tätigkeiten, die für die Funktion der Wohngemeinschaft Voraussetzung sind – jedoch nur, soweit nicht das Entscheidungsgremium zuständig ist.

c) Qualitätsberichte

In der Wohngemeinschaft finden Qualitätsprüfungen der Heimaufsichtsbehörde nach §§ 18, 19 WTPG statt. Die Anbieterin muss den jeweils letzten Bericht über die Qualitätsprüfung nach § 8 WTPG aushängen. Auf Wunsch erhalten Mitglieder und Interessenten gerne eine Kopie des letzten Prüfberichtes bei den eingangs genannten Ansprechpartnern.

2. Leistungen, die für Sie in Betracht kommen

Die oben beschriebenen Leistungen kommen auch für Sie in Betracht. Im Einzelnen sind dabei folgende Dinge zu beachten:

- a) Beim Wohnraum ist derzeit das Zimmer 12 frei
- b) (1) Hat das Entscheidungsgremium einen bestimmten Pflegedienst ausgewählt, so ist das Mitglied verpflichtet, ausschließlich diesen Pflegedienst im beschlossenen Umfang, ggf. auch für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nach § 37 SGB V, zu beauftragen. Diese Verpflichtung entfällt nur, soweit das Mitglied einen wichtigen Grund für die Beauftragung eines anderen Pflegedienstes geltend machen kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Beauftragung des vom Entscheidungsgremium gewählten Dienstes nach ärztlicher Prognose zu einer

schwerwiegenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Mitglieds führen würde.

(2) Nach der Konzeption der Wohngemeinschaft übernehmen die Präsenzkkräfte, auch Alltagsbegleiter genannt der Anbieterin Leistungen der Grundpflege, die nicht mit dem Anspruch des Mitglieds auf Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI durch den externen Pflegedienst gedeckt werden können, soweit dies von dem Mitglied gewünscht ist. Beauftragt das Mitglied unter Verstoß gegen Abs. 1 einen anderen Pflegedienst, wird der Anspruch auf Pflegesachleistung aufgrund zusätzlicher Wegepauschalen und aufgrund unwirtschaftlicherer Leistungserbringung für die Pflegedienste schneller verbraucht. Dies wirkt sich über die stärkere Inanspruchnahme der Präsenzkkräfte, auch Alltagsbegleiter genannt zu Lasten der übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft und der Anbieterin aus.

- c) Das Leistungskonzept der Anbieterin ergibt sich aus der Konzeption (Anlage).
- d) Was geschieht bei einer Veränderung des Hilfebedarfs?

Wenn sich der Hilfebedarf des Mitglieds verändert – zum Beispiel werden mehr Pflegeleistungen benötigt –, passt die Anbieterin ihre Leistungen dem an. Je nach Ausmaß muss das Mitglied allerdings bei seiner Pflegekasse eine höhere Pflegestufe oder ein höheren Pflegegrad beantragen. Zusätzliche Kosten könnten durch die Anpassung nur entstehen, wenn der veränderte Hilfebedarf außergewöhnliche Leistungen erforderlich macht.

Allerdings gibt es eine Reihe von Bedarfen, bei denen der Einzug in die Wohngemeinschaft nicht möglich ist. Diese sind:

- **nicht mindestens Pflegegrad 2;**
- **Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder SGB XII;**
- **Suchterkrankung;**
- **Notwendigkeit von Beatmung oder medizinischer Versorgung, die die ständige Anwesenheit einer Pflegefachkraft erforderlich macht;**
- **Erkrankungen welche eine Überwachungspflicht durch eine Pflegefachkraft erfordern**
- **Palliativ-Versorgung**
- **Port-Versorgung**

- **Schwere Adipositas welche die Versorgung durch 2 Personen erfordert**
- **Autoaggressive/ Psychisch Veränderte Menschen**
- **akute Gefahr, sich oder andere Mitglieder der Wohngemeinschaft an der Gesundheit zu beschädigen;**
- **MRE Keimbelastung welche im Krankenhaus nicht saniert wurde**
- **Clostridien**
- **Aids**

Die Anbieterin muss ihre Leistungen nicht anpassen, wenn einer dieser Sachverhalte eintritt. Darüber schließen das Mitglied und die Anbieterin eine besondere Vereinbarung.

f) Wie kann sich der Preis verändern?

Die Anbieterin darf den Preis nur erhöhen, wenn sie die strengen Anforderungen nach § 9 WBGV einhält. Dafür muss sich die Berechnungsgrundlage der Anbieterin verändern. Das ist der Fall, wenn die Personal- und/oder Sachkosten steigen. Außerdem muss sich der Erhöhungsbetrag in einem angemessenen Rahmen halten. Auch der neue Preis muss angemessen sein. Die Einzelheiten stehen in § 8 des Vertrages über die Mitgliedschaft (Anlage).